

Lesefassung (nicht amtlich)

ZO vom 9. Dezember 2020 (UdK-Anzeiger 2/2021 vom 26. Februar 2021) unter Einschluss der im Rahmen der Geltungsdauerverlängerung gemäß UdK-Anzeiger 1/2022 vom 31. Januar 2022, der im Rahmen der Entfristung gemäß UdK-Anzeiger 1/2023 vom 31. Januar 2023 sowie der gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 24. Januar 2024 (UdK-Anzeiger 3 / 2024 vom 29. Februar 2024) vorgenommenen Änderungen

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Musik“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 9. Dezember 2020

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 9. Dezember 2020 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Entscheidung über die Zulassung
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Protokoll
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Nachteilsausgleich für Studienbewerber*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Musik“ an der Fakultät Musik setzt voraus:

- a) eine Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes,
- b) eine besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die musikpädagogische Ausrichtung des Studiengangs und
- c) bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerber*innen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt einen Zulassungsantrag gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang,
 - b) der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung,
 - c) ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und
 - d) bei ausländischen oder staatenlosen Bewerber*innen der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.
- (3) Ausländische Bewerber*innen haben Zeugnisse und Nachweise in beglaubigten Übersetzungen vorzulegen.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Jede*r Bewerber*in, der*die die formalen Voraussetzungen gemäß § 1 lit. a) und lit. c) erfüllt, hat sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen. In der Zugangsprüfung muss der*die Bewerber*in eine besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die musikpädagogische Ausrichtung des Studiengangs nachweisen.

(2) Die Zugangsprüfung findet im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt. Der Zeitrahmen, in dem die Prüfungsteile der Zugangsprüfung stattfinden, wird spätestens mit Beginn der Bewerbungsfrist bekanntgegeben.

(3) Inhalte der Zugangsprüfung sind folgende Prüfungsteile:

1. Musiktheoretische Prüfung (Tonsatz, Analyse, Formenlehre und Gehörbildung): Klausur, Dauer: etwa zwei Stunden.
2. Künstlerisch-pädagogische Prüfung (Die Fähigkeit zur musikalischen Arbeit mit Gruppen ist nachzuweisen.): Lehrprobe mit einer Gruppe von Mitbewerber*innen, Dauer 5-10 Minuten.
3. Künstlerisch-praktische Prüfung: Die Anforderungen der künstlerisch-praktischen Prüfung richten sich nach den gewünschten Profilen des Studiengangs. Geprüft werden ein instrumentales oder vokales Hauptfach (a), sowie mindestens ein Nebenfach (b und/oder c), das freie Klavierspiel (d) und die Sprechstimme (e). Bei allen Instrumenten, die als instrumentales Hauptfach gewählt werden (Ausnahme Klavier/Orgel/Cembalo), ist eine Prüfung in den Nebenfächern Klavier und Gesang obligatorisch. Ist Klavier/Orgel/Cembalo Hauptfach, ist eine Prüfung im Nebenfach Gesang obligatorisch. Ist Gesang Hauptfach, ist eine Prüfung im Nebenfach Klavier obligatorisch. Die künstlerisch-praktischen Prüfungsteile dauern insgesamt maximal 25 Minuten.
 - a) Instrumentales oder vokales Hauptfach: Vortrag dreier mittelschwerer Stücke. Erwartet wird ein ausgewogenes Programm aus verschiedenen Epochen und/oder Genres. In die Prüfung des instrumentalen bzw. vokalen Hauptfachs ist eine Ad-hoc-Aufgabe (üblicherweise Vornblattspiel bzw. Vornblattsingen) integriert. Wird ein Hauptfach in der Stilistik Jazz/Populäre Musik angestrebt, ist stattdessen auch eine Aufgabenstellung aus dem Gebiet der Improvisation möglich.
 - b) Nebenfach Klavier: Vortrag von mindestens drei Stücken leichteren Schwierigkeitsgrades.

Lesefassung (nicht amtlich)

ZO vom 9. Dezember 2020 (UdK-Anzeiger 2/2021 vom 26. Februar 2021) unter Einschluss der im Rahmen der Geltungsdauerverlängerung gemäß UdK-Anzeiger 1/2022 vom 31. Januar 2022, der im Rahmen der Entfristung gemäß UdK-Anzeiger 1/2023 vom 31. Januar 2023 sowie der gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 24. Januar 2024 (UdK-Anzeiger 3 / 2024 vom 29. Februar 2024) vorgenommenen Änderungen

- c) Nebenfach Gesang: Vortrag zweier Stücke (ein Kunstlied oder eine Arie sowie ein Lied a cappella; Studienbewerber*innen mit einem Hauptfach in der Stilistik Jazz und Populärmusik können das Kunstlied bzw. die Arie durch einen Song aus der Stilistik Jazz und Populärmusik ersetzen).
 - d) Freies Klavierspiel: Begleiten eines von der Kommission ausgewählten Liedes (Volkslied oder Popsong) und Spielen einer erweiterten Kadenz (vierstimmiger Satz).
 - e) Sprechstimme: In der Prüfung ist ein selbst ausgewählter und vorbereiteter Text vorzutragen. Es ist nicht erforderlich, dass dieser Vortrag auswendig erfolgt. Durch diesen Prüfungsteil sollen die Gesundheit der Stimme, die Belastbarkeit, das Ausdrucksvermögen und die Modulationsfähigkeit nachgewiesen werden. Sollten bei der Zugangsprüfung Zweifel an der stimmlichen Gesundheit des*der Bewerber*in bestehen, kann ein phoniatisches Gutachten angefordert werden.
- (4) Näheres regeln die aktuellen Ausführungsbestimmungen zur Zugangsprüfung, die vom Fakultätsrat erlassen und durch Aushang oder in digitaler Form bekanntgegeben werden.

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

(1) Wer auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die erforderliche besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen nachgewiesen und die weiteren Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllt hat, wird zum Studium zugelassen.

(2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem*der Bewerber*in schriftlich bekannt zu geben. Für den*die Bewerber*in negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das sich anschließende Semester. Hat sich eine zugelassene Person nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung immatrikuliert, so kann der Nachweis der Begabung erneut gefordert werden. Die Entscheidung trifft die Zulassungskommission.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres*ihres Vorsitzenden sowie ihres*ihres stellvertretenden Vorsitzenden, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, und zwar aus hauptberuflichen Hochschullehrern, hauptberuflichen Hochschullehrerinnen, akademischen Mitarbeitern mit selbständiger Lehrtätigkeit und akademischen Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit, wobei die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit stellen. Für Studienfächer, für die kein oder nur ein hauptberuflicher Hochschullehrer bzw. keine oder nur eine hauptberufliche Hochschullehrerin vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 2 beschlossen werden. Vorsitzende*r einer Zulassungskommission und dessen*deren Stellvertreter*in können nur hauptberufliche Hochschullehrer oder hauptberufliche Hochschullehrerinnen sein. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder; Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen jeweils zwei Studierende dieses Studiengangs mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

(4) Die Zulassungskommission kann zu den Prüfungen wahlweise Fachvertreter*innen zu Beratungszwecken hinzuziehen. Diese dürfen bei der abschließenden Beratung und der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung nicht anwesend sein.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Neben der Öffentlichkeit nach den Regelungen der Kunsthochschulzugangsverordnung können Mitglieder des Lehrkörpers der Universität der Künste Berlin als Zuhörer*innen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung.

(2) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des*der Bewerber*in auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 7 Protokoll

Über die Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber*innen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie die Gründe für die Entscheidung enthalten sein. Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Nachteilsausgleich für Studienbewerber*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Machen Studienbewerber*innen mit schriftlichem Antrag glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, den Nachweis über das Vorliegen der besonderen künstlerischen Begabung in der vorgesehenen Weise oder in der vorgesehenen Frist zu erbringen, gewährt ihnen die Zulassungskommission einen geeigneten Nachteilsausgleich. In Zweifelsfällen ist die*der Beauftragte für Behinderungen und chronische Erkrankungen hinzuzuziehen.

(2) Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium zu stellen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

Lesefassung (nicht amtlich)

ZO vom 9. Dezember 2020 (UdK-Anzeiger 2/2021 vom 26. Februar 2021) unter Einschluss der im Rahmen der Geltungsdauerverlängerung gemäß UdK-Anzeiger 1/2022 vom 31. Januar 2022, der im Rahmen der Entfristung gemäß UdK-Anzeiger 1/2023 vom 31. Januar 2023 sowie der gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 24. Januar 2024 (UdK-Anzeiger 3 / 2024 vom 29. Februar 2024) vorgenommenen Änderungen

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 21. Januar 2015 (UdK-Anzeiger 3/2016 vom 31. März 2016), befristet geändert am 20. Mai 2020 (UdK-Anzeiger 9/2020 vom 4. Juni 2020), außer Kraft.

Lesefassung
nicht amtlich